

Wie gründe ich eine Energie-Genossenschaft?

Genossenschaften?
Ja, bitte!



8 Gründe eine Genossenschaft (eG) zu gründen



- 1** Menschen und Unternehmen gründen Genossenschaften, weil sie so gemeinsame Ziele leichter erreichen, ohne dabei die eigene Selbstständigkeit aufzugeben. Die Ziele können ganz unterschiedlicher Art sein: wirtschaftlich, sozial, kulturell. Die eG bringt drei Unternehmen zusammen oder Hunderte von Menschen.
- 2** Genossenschaften finden sich in Industrie, Handel und Handwerk, im Dienstleistungs- und Gesundheitsbereich, im Energiesektor oder als Dorfläden. Die Rechtsform ist flexibel, einfach zu handhaben, bewährt. Die eG ist eine attraktive Rechtsform für Kooperationen.
- 3** Die eG ist eine demokratische Unternehmensform. Alle Mitglieder haben grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten, sie kooperieren als gleichberechtigte Partner. Das schließt eine feindliche Übernahme aus.
- 4** Der Ein- oder Austritt erfolgt unbürokratisch, zum Nominalwert, ohne Notar oder Unternehmensbewertung und damit ohne zusätzliche Kosten.
- 5** Die eG ist den Kapitalgesellschaften steuerlich grundsätzlich gleichgestellt. Sie verfügt aber mit der genossenschaftlichen Rückvergütung über ein zusätzliches, attraktives Instrument.
- 6** Experten des Baden-Württembergischen Genossenschaftsverbandes begleiten und beraten Gründungswillige von der ersten Idee bis zur Gründungsprüfung. Der Genossenschaftsverband fördert neue Genossenschaften in der Gründungsphase und in der Startphase.
- 7** Die Pflichtprüfung nach dem Genossenschaftsgesetz gibt den Mitgliedern Sicherheit über die wirtschaftliche Entwicklung der Genossenschaft. Die eG ist die mit Abstand insolvenzsicherste Rechtsform in Deutschland.
- 8** Mitglieder einer eG haften ausschließlich mit ihrer Kapitalbeteiligung, sofern in der Satzung nichts anderes vereinbart worden ist.



© Foto Bioenergie Mittelbronn eG



© Foto Metzkauf EWS eG Schönewald



© Foto Raimund Weible



Der Weg zur Gründung

Die eingetragene Genossenschaft ist die Rechtsform für Kooperationen in Wirtschaft und Gesellschaft. Die Genossenschaft verbindet die Vorteile der Eigenständigkeit mit den Vorteilen eines starken Netzwerkes. Sie ist die Antwort auf anonyme oder monopolähnliche Strukturen im wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Umfeld.

Der Baden-Württembergische Genossenschaftsverband (BWGV) fördert neue Genossenschaften umfassend – von der ersten Idee bis zur Gründungsprüfung und in der Startphase. Nach der Informations- und Kontaktphase sowie den ersten Überlegungen über die Gestaltung der neuen Genossenschaft ist der folgende Ablauf üblich:

- Geschäftsidee formulieren.
- Satzung und Geschäftsplan erstellen.
- „Vorabprüfung“ von Geschäftsidee und Satzung durch den BWGV. Stellungnahme der IHK bezüglich der Zulässigkeit der Firmierung.
- Danach Gründungsversammlung der Genossenschaft mit Aufsichtsratswahlen und Vorstandsbestellung.
- Einreichung der zur Gründungsprüfung notwendigen Unterlagen.
- Gründungsprüfung und Erstellung des Gründungsgutachtens sowie Aufnahme in den BWGV.
- Anmeldung der Genossenschaft zum Genossenschaftsregister mit Einreichung der notwendigen Unterlagen, Prüfung durch das Registergericht und Eintragung.

Bitte nehmen Sie frühzeitig Kontakt mit unserer Neugründungsberatung auf, damit wir Ihr Gründungsvorhaben zielorientiert begleiten können!

Besonderheiten bei Energie-Genossenschaften

Die Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft eignet sich ideal für Vorhaben, die dezentral und unter Beteiligung der Bürger vor Ort erneuerbare Energien voranbringen wollen. Photovoltaikanlagen sind in den meisten Fällen der Einstieg, aber auch anspruchsvollere Projekte wie lokale Nahwärmenetze oder Windenergieanlagen lassen sich in der Rechtsform der Genossenschaft betreiben. Über 100 Energie-Genossenschaften aus ganz Baden-Württemberg sind bereits Mitglied des BWGV; weitere Projekte sind in Gründung.

Bei der Konzipierung des Geschäftsmodells ist zu beachten, dass reine Dividendengenossenschaften nicht zulässig sind. Die Mitgliederförderung der jeweiligen Genossenschaft muss also über den rein finanziellen Aspekt hinausgehen. Üblicherweise werden lokale Projekte initiiert, eine spätere Beteiligung an überregionalen Projekten ist möglich.

Die Zahlung einer Dividende ist üblich, diese kann jedoch nicht wie bei anderen Finanzinvestments im Voraus festgelegt werden. Bei einer Genossenschaft kann nur ausgeschüttet werden, was erwirtschaftet wurde. Über die Verwendung dieses Jahresüberschusses beschließt jeweils die Generalversammlung. Eine Prospektspflicht besteht für eingetragene Genossenschaften nicht.

PV-Genossenschaften

Damit die Wirtschaftlichkeit der Genossenschaft (und nicht nur der einzelnen Anlagen) gegeben ist, sind nach unserer Beobachtung gewisse Mindestgrößen erforderlich: So sind beispielsweise Genossenschaften mit PV-Anlagen mit einem Jahresumsatz von unter 20.000 Euro zu klein, um rentabel zu wirtschaften. Sonst erhalten die Fixkosten ein zu hohes Gewicht. Wichtig ist die verbindliche Zusage für die geplanten Dachflächen.

Nahwärme-Genossenschaften

Bei Nahwärme-Genossenschaften ist eine Machbarkeitsstudie erforderlich, die die Ausgangslage im Detail darstellt, das Vorhaben ausführlich beschreibt und die möglichen Risiken auflistet. Bei der Planung der Nahwärmeversorgung ist die Zusammenarbeit mit einem Ingenieurbüro erforderlich. Zu klären ist je nach Ausgangslage vorab, ob die Nahwärmegenossenschaft die Wärme selbst erzeugen muss oder ob sie bereits vorhandene Wärmequellen nutzen und sich dann auf die Verteilung der Wärme konzentrieren kann. Die Wärmelieferverträge mit den Endkunden sollten vorab von einem Juristen geprüft werden. Üblicherweise kommen in der Finanzierung nicht unerhebliche Zuschüsse zum Einsatz, daher ist vor Projektstart besonders auf die Kriterien der Zuschussgewährung zu achten, z.B. dahingehend, welche Arbeiten bereits begonnen sein dürfen.



Die Genossenschaft Bürger Energie St. Peter hat die Wärmeversorgung ihres Ortes auf regenerative Energiequellen umgestellt; im Bild Vorstand Markus Bohnert in der genossenschaftlichen Heizzentrale.

Windenergie-Genossenschaften

Ein Windenergieprojekt zu realisieren, ist anspruchsvoll. Neben der prinzipiellen Eignung des Standorts (reale Windgeschwindigkeiten) sind Anwohnerbelange, zahlreiche Auflagen des Gesetzgebers sowie Finanzierungsanforderungen zu beachten. Aufgrund dieser Komplexität ist die Einbindung eines erfahrenen Projektierers unabdingbar; die Finanzierungsfrage sollte aufgrund zahlreicher Auflagen und Vorgaben gleich zu Beginn der Projektplanung geklärt werden.

In der Praxis finden sich zahlreiche Varianten, wie Windenergieanlagen betrieben werden. Die nachgenannten Alternativen werden voraussichtlich am häufigsten umgesetzt werden:

- Bei überschaubaren Investitionen, wie sie beispielsweise bei einem einzelnen Windrad anstehen, kann die Betreibergesellschaft analog zu den bestehenden Photovoltaik-Genossenschaften als klassische Bürger-eG betrieben werden. Erfahrungsgemäß kommt der erforderliche Eigenkapitalanteil von rund einem Drittel der Investitionskosten ohne größere Schwierigkeiten zusammen.
- Denkbar sind auch Konstellationen, in denen die Bürger-Genossenschaft eines oder zwei Windräder eines kleineren Windparks selbst betreibt, die restlichen Anlagen werden von der Projektierungsgesellschaft oder anderen Investoren betrieben. Auch hier wäre die klassische Bürger-eG die passende Rechtsform.
- Als Rechtsform, die sowohl Bürgerbeteiligung als auch die Integration von Großinvestoren ermöglicht, kann eine eG & Co.KG in Betracht kommen. Die eG als Komplementär ist für den Betrieb der Anlage zuständig. In ihr können sowohl Bürger, Kommunen und Gemeinden, Volksbanken Raiffeisenbanken und ggf. der Projektierer Mitglied sein. Kommanditisten können private und institutionelle (Groß-)Investoren sein. Grund für die Erweiterung der Rechtsform ist der hohe Finanzbedarf bei Windenergieprojekten. Einzelne Anlagen kosten 4 bis 5 Mio. Euro. Häufig werden aber nicht Einzelanlagen, sondern kleine Windparks mit drei bis fünf Windenergiegeräten erstellt. Eine ausschließliche Bürger-eG käme hier schnell an ihre finanziellen Grenzen, weshalb die Erweiterung um Großinvestoren erforderlich erscheint.
- Für bereits bestehende Energie-Genossenschaften, die sich weiterentwickeln möchten, aber keine eigenen Windenergieprojekte umsetzen wollen oder können, besteht auch die Möglichkeit, sich an anderen, auch überregionalen Windenergieprojekten zu beteiligen.

Der BWGV hat mit erfahrenen Projektierern Kooperationsverträge geschlossen; gerne vermitteln wir den Kontakt. Selbstverständlich ist auch die Zusammenarbeit mit anderen Projektierungsgesellschaften möglich. Um Ihnen die Planung zu erleichtern, sind Checklisten und die erforderlichen Vorlagen bei uns erhältlich.

Finanzierung

Bei der Finanzierung ist in der Praxis eine große Bandbreite zu beobachten: Einige kleinere Energie-Genossenschaften sind ausschließlich mit Eigenkapital finanziert, je nach Größe und Rentabilität der Anlagen sowie den erzielbaren Fremdkapitalkonditionen sind aber auch anteilige Fremdkapitalfinanzierungen nötig bzw. sinnvoll. Dabei sind jedoch die Risikokomponenten zu beachten. Bitte sprechen Sie uns diesbezüglich an.

Eine weitere Möglichkeit der Kapitalbeschaffung sind nachrangige Mitgliederdarlehen. Nachrangigkeit bedeutet, dass im Falle einer Insolvenz der Genossenschaft die Rückzahlung der Darlehen ausgeschlossen ist, die Darlehen werden jedoch in diesem Falle vor den Geschäftsanteilen bedient. Diese Mitgliederdarlehen sind nur unter bestimmten, von der Bankenaufsicht gestellten Anforderungen als zulässiges Einlagegeschäft möglich. Ein Muster ist bei uns erhältlich.

Geschäftsplan und Wirtschaftlichkeitsbetrachtung

Bitte beschreiben Sie im Geschäftsplan Ihr konkretes Vorhaben. Definieren Sie den Geschäftsbetrieb und das Ziel des Unternehmens, die technische, sachliche und personelle Ausstattung sowie die Mitgliederstruktur und die Entwicklung des Mitgliederpotenzials. Wichtig ist uns eine realistische Einschätzung und eine solide Planung der wirtschaftlichen Entwicklung. Gerne können Sie auch mit unterschiedlichen Szenarien bezüglich der Entwicklung arbeiten.

Bei der Erstellung der Planungsrechnungen ist uns eine solide und belegbare wirtschaftliche Betrachtung des Projekts zu einem Stichtag wichtig (z.B. Wirtschaftlichkeitsberechnungen der Anlagenhersteller oder Projektierer, Finanzierungsunterlagen, sonstige Vertragsunterlagen). Bei komplexeren Vorhaben geben Ihnen und uns Gutachten, Stellungnahmen und Genehmigungen Rechtssicherheit.



Die VR-Bank Aalen hat gemeinsam mit den Stadtwerken Aalen (SWA) die Energiegenossenschaft Ostalb-Bürger-Energie eG initiiert. Im Bild die Genossenschaftsgründer.

Satzung der Genossenschaft

Die Satzung einer Genossenschaft bringt den übereinstimmenden Willen der Gründungsmitglieder zum Ausdruck und legt fest, welche Tätigkeit die eG ausüben und welche Struktur sie haben soll. Sie legt die Normen für die körperschaftliche Verfassung der eG fest. Mustersatzungen sind bei uns erhältlich; sie können auf die individuellen Erfordernisse der zu gründenden Genossenschaft angepasst werden.

Bitte verwenden Sie ausschließlich die von uns zur Verfügung gestellten aktuellen Mustersatzungen, kennzeichnen Sie die vorgenommenen Änderungen deutlich und lassen uns die an Ihre Erfordernisse angepasste Satzung zur Vorab-Prüfung zukommen.

Anforderungen an die Initiatoren

Die handelnden Personen (Vorstand und Aufsichtsrat, ggf. Geschäftsführung) müssen über hinreichende Fach- und Branchenkenntnisse sowie Praxiserfahrung verfügen. Ebenfalls nötig sind die üblichen betriebswirtschaftlichen Qualifikationen, die zur Führung eines Unternehmens erforderlich sind.



Fast ein Viertel der Einwohner des Bioenergie Dorfs Pfalzgrafenweiler bezieht ihre Wärme von der örtlichen Bürger-Genossenschaft „Weiler Wärme“. Bauer Eberhard Braun trägt mit seiner Biogasanlage dazu bei.

Gründungsprüfung und gutachterliche Stellungnahme

Vor der Anmeldung der Genossenschaft zum Genossenschaftsregister gibt der Baden-Württembergische Genossenschaftsverband eine gutachterliche Stellungnahme darüber ab, ob „nach den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen, insbesondere der Vermögenslage der Genossenschaft, eine Gefährdung der Belange der Mitglieder oder der Gläubiger der Genossenschaft zu besorgen ist“ (§ 11 Abs. 2 Nr. 3 Genossenschaftsgesetz, GenG).

Um diese Stellungnahme abgeben zu können, führt unsere Prüfungsabteilung die Gründungsprüfung durch. Dabei wird das Projekt in formalrechtlicher, wirtschaftlicher und personeller Hinsicht begutachtet. Etwaige, im Rahmen der Gründungsprüfung festgestellte und die spätere Eintragung hindernde rechtliche Unstimmigkeiten sollten geändert werden, bevor die Genossenschaft zur Eintragung in das Register angemeldet wird.

Gesetzliche Prüfung

Zweck der gesetzlichen Prüfung (§ 53 GenG) ist die Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung der Genossenschaft. Damit unterscheidet sich die genossenschaftliche Pflichtprüfung von der Jahresabschlussprüfung bei Kapitalgesellschaften hinsichtlich Zielsetzung, Gegenstand und Umfang. Durch diese erweiterte Prüfung sollen insbesondere die Mitglieder der Genossenschaft geschützt werden.

Die gesetzliche Prüfung wird in jedem zweiten Geschäftsjahr durchgeführt, sofern die Bilanzsumme der Genossenschaft unter 2 Mio. Euro liegt, sonst jährlich. Eine freiwillige jährliche Pflichtprüfung kann vereinbart werden und ist in der Regel in den ersten drei Jahren die Voraussetzung für ein vergünstigtes Prüfungshonorar. Bei kleinen Genossenschaften mit einer Bilanzsumme unter 1 Mio. Euro oder Umsatzerlösen unter 2 Mio. Euro kann ferner auf die Prüfung des Jahresabschlusses verzichtet werden.

Der Nutzen der genossenschaftlichen Prüfung liegt neben der umfassenden Berichterstattung vor allem in der Ausrichtung als „betreuende Prüfung“. Dies bedeutet, dass der Prüfungsverband auch nach Abschluss der Prüfung – zusammen mit den Fachabteilungen – beratend zur Verfügung steht.

Muster und Vorlagen

Zu allen von uns benötigten Dokumenten stellen wir Ihnen Muster und Vorlagen zur Verfügung. Wir empfehlen, diese Formulierungen zu verwenden, auch wenn sie gelegentlich etwas sperrig formuliert erscheinen. Die Vorlagen sind juristisch geprüft und erleichtern den Eintragungsprozess erfahrungsgemäß spürbar. Zahlreiche Dokumente finden sich auch auf der CD „Genossenschaften gründen – Von der Idee zur eG: Ein Leitfaden zur Gründung einer Genossenschaft“ (www.neuegenossenschaften.de).

Bitte achten Sie auf die Lesbarkeit Ihrer Unterschriften. Verzögerungen bei den Registergerichten resultieren oft auf nicht lesbaren Unterschriften, die den Personen in Aufsichtsrat oder Vorstand nicht zugeordnet werden können.





Ihr Ansprechpartner:

Baden-Württembergischer Genossenschaftsverband e.V. (BWGV)
Abteilung Beratung Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften,
Fachgebiet Neugründungen

Dr. Michael Roth
Fon 0721/352-14 22
Fax 0721/352-13 29
Lauterbergstraße 1, 76137 Karlsruhe
mailto: michael.roth@bwgv-info.de

www.bwgv-info.de

IMPRESSUM

Herausgeber:

Baden-Württembergischer Genossenschaftsverband e.V., Karlsruhe

Verantwortlicher Redakteur:

Reinhard Bock-Müller

Baden-Württembergischer Genossenschaftsverband e.V.,
Heilbronner Straße 41, 70191 Stuttgart

Layout: www.summerer-thiele.de

Druck: Sattig & Hipp, Leinfelden-Echterdingen

© Copyright BWGV 2012



bwgv